

Nachfolgeplanung in der Land- und Forstwirtschaft - ein häufig vernachlässigtes Thema

von Markus Arras



Das Thema Nachfolgeplanung wird in der Land- und Forstwirtschaft genau wie in allen anderen Branchen gerne aufgeschoben. Dabei ist die frühzeitige Befassung mit dem Thema für die Gewähr des langfristigen Betriebserfolgs ungemein wichtig,

da die gesetzlichen Vorschriften nicht immer eine für Familie und Betrieb zufriedenstellende Lösung vorsehen.

Das deutsche Erbrecht sieht grundsätzlich vor, dass der Nachlass im Ganzen auf die Erben übergeht. Der Übergang einzelner Nachlassgegenstände auf einen der Miterben kann zwar im Wege eines Testaments verfügt werden. Ohne testamentarische Verfügung verbleibt es aber bei der gesetzlich vorgesehenen Gesamtrechtsnachfolge, die dem individuellen Fortbestandsinteresse eines Land- oder forstwirtschaftlichen Familienbetriebes nicht gerecht wird.

Der Betrieb fällt nach dem Tod des Betriebsinhabers allen Miterben entsprechend ihren gesetzlichen Erbteilen zu. Die Erben sind gemeinsam Eigentümer des gesamten Nachlasses und haben sich über eine Aufteilung der einzelnen Nachlassgüter und –Gegenstände nach dem Verkehrswert gütlich zu einigen. Scheitert die gütliche Einigung, ist das Gericht anzurufen und es droht ein kosten- und zeitaufwendiges Verfahren mit für alle Erben ungewissem Ausgang.

Da in der Land- und Forstwirtschaft ein Interesse am Fortbestand des Betriebes als geschlossene Einheit besteht, das darauf abzielt, die Überlebensfähigkeit des Betriebs über den Erbfall hinaus sicherzustellen, sehen landesrechtliche Gesetze für den Betriebsübergang weitreichende Besonderheiten vor.

In Hessen kann einer der Miterben nach dem Erbfall beim Landwirtschaftsgericht die sogenannte ungeteilte Zuweisung des Betriebes beantragen. Ausnahmsweise kann der Miterbe dann die alleinige Berechtigung am Betrieb im

Rahmen der Erbauseinandersetzung geltend machen. Der Antrag erweist sich als erfolgreich, wenn der Betrieb nach dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Erblassers dem Miterben zugedacht war. Der Erblasserwille kann u. a. durch Zeugenaussagen oder Urkunden belegt werden. Das Landwirtschaftsgericht hat über den Hofübernehmer, den Zeitpunkt der Übernahme und die Übernahmbedingungen zu befinden.

Den weichenden Erben steht selbstverständlich eine Entschädigung zu. Für die Höhe des Abfindungsanspruchs ist nicht der Verkehrswert des Betriebs maßgeblich. Der Betrieb wird einschließlich der Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie des gesamten Inventars nur mit dem Ertragswert bewertet. Als Ertragswert wird regelmäßig der 25fache jährliche Reinertrag, den der Hof nachhaltig erwirtschaften kann, angenommen. Hier orientiert man sich nach Möglichkeit an betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüssen.

Die Berechnung der Abfindung auf Grundlage des Ertragswerts stellt regelmäßig eine Privilegierung der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe dar, die von der Rechtsprechung mit dem besonderen "öffentlichen Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger Betriebe in bäuerlichen Familien" begründet wird. Um einer zweckwidrigen Ausnutzung dieses Privilegs vorzubeugen, sah der Gesetzgeber sich veranlasst, weitere Sondervorschriften zu erlassen. So können die Miterben bei einer Veräußerung des Betriebes durch den Hoferben binnen fünfzehn Jahren nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung Anspruch auf eine Nachabfindung erheben.

Um den Fortbestand des Betriebs über den Erbfall hinaus zu gewährleisten, die Interessen aller Beteiligten zu wahren und Vermögenswerte für die Familie zu sichern, ist die Abfassung einer testamentarischen Verfügung durch den Betriebsinhaber dringend anzuraten. Der Betriebsinhaber kann in einem Testament den Hoferben bestimmen und unerwünschte Abfindungsansprüche der Miterben teils ausschließen. Da die gesetzlichen Sondervorschriften für den Betriebsübergang unzureichend sind, sollte der rechtzeitige Übergang des Betriebes langfristig geplant und durch lebzeitige oder erbrechtliche Verfügungen vorbereitet werden.

Häufig bietet sich in Ergänzung zur Testaments- oder Erbvertragsgestaltung auch eine gleitende Betriebsübergabe mit einem Pacht-, Gesellschafts-, Nießbrauchs- oder Wirtschaftsüberlassungsvertrag an, bei dem zunächst lediglich die Bewirtschaftung auf den Betriebsnachfolger übertragen wird und diesem Gelegenheit gegeben wird, in seine Rolle als Nachfolger hineinzuwachsen. Auch unter dem Gesichtspunkt der Steuerersparnis und der Minimierung von Pflichtteilsansprüchen lohnt es sich, bereits zu Lebzeiten Vorkehrungen zu treffen, die dem Betriebsnachfolger das Leben erleichtern werden. Vorsorge sollte insbesondere auch für den Fall getroffen werden, dass man selbst aufgrund fortschreitenden Alters oder einer plötzlichen Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, den Betrieb zu bewirtschaften. Unsere u. a. auf den Gebieten des Erb-, Familien-, Arbeits- und Steuerrecht spezialisierte Fachanwaltskanzlei besitzt hohe Erfahrungswerte im Bereich der Betriebs- und Unterneh-

mensnachfolgeplanung. Die Gestaltung und Prüfung von Testamenten und Verfügungen zu Lebzeiten wie z. B. Übergabeverträge im Bereich der Unternehmensnachfolge bei Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bildet einen Tätigkeitsschwerpunkt unserer Kanzlei. Gerne vertreten wir Sie auch bei einvernehmlichen Erbauseinandersetzungen und bei der gerichtlichen Durchsetzung von Erb- und Pflichtteilsansprüchen. Auch stehen wir Ihnen bei der Gestaltung von Patienten-, Vorsorge- und Betreuungsverfügungen zur Seite.

Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt
Markus Arras
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Dingeldein Rechtsanwälte
Bickenbach, Darmstadt, Gernsheim
www.dingeldein.de

ute Loh
Dipl.
Kauffrau
Steuerberaterin

effizient
zuverlässig
persönlich

Zwingenberger Straße 25
64404 Bickenbach
utloh@aol.com

06257-999747
Gemeinsam Lösungen erarbeiten!

Der Zimmerer
www.peter-schumann-zimmermeister.de

Der Partner für Holzbau

Peter Schumann
Ernst Ludwig Weg 21 - 64404 Bickenbach
Tel.: 06257.937266 - mobil: 0170.8101161

Sonnenschutz

Rollos
Markisen
Jalousien

herpel
Raumausstatter
Sandstr. 3 64404 Bickenbach 06257.20 63
www.raumgestaltung-herpel.de